

## Verzeichnis der geeigneten Einrichtungen für den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung (Stand Juni 2020)

Während des ersten oder des zweiten Ausbildungsjahres einer Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) ist ein pädiatrischer Pflichteinsatz im Umfang von 120 Stunden zu absolvieren. Befristet bis zum 31. Dezember 2024 kann dieser Pflichteinsatz – mit Ausnahme des Einsatzes in Kinderkrippen – auf 60 Stunden verkürzt werden.

Gesamtziel der Pflegeausbildung ist die Vermittlung von Kompetenzen für die Pflege von Menschen aller Altersgruppen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung macht dabei keine Vorgaben, welche der in der Gesamtausbildung zu vermittelnden Kompetenzen während des pädiatrischen Pflichteinsatzes erworben werden sollen. Der Einsatz in der pädiatrischen Versorgung soll auf die Vermittlung der Kompetenzen ausgerichtet sein, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 5 PflBG erforderlich sind.

Als in der Regel geeignete Einsatzstellen kommen in Betracht:

1. Pädiatrische Krankenhäuser und pädiatrische Krankenhausabteilungen/-stationen
2. Krankenhausabteilungen/-stationen, sofern sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen
3. Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie
4. Geburtshilfeeinrichtungen, Wochenstationen
5. Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)
6. ambulante Kinderkrankenpflegedienste
7. stationäre Pflegeeinrichtungen für heimbeatmete Kinder und Jugendliche
8. Rehabilitationskliniken mit Angeboten für Kinder und Jugendliche
9. Kinderkrankenpflege in Wohngruppen für Kinder und Jugendliche
10. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), auch einschließlich sonderpädagogischer Kindergärten
11. ambulante und stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe für Kinder und Jugendliche
12. Einrichtungen der Jugend- und Erziehungshilfe
13. ambulante und stationäre Kinderhospize, Teams der spezialisierten ambulanten pädiatrischen Palliativpflege (SAPPV)
14. Kinderarztpraxen
15. Kinderkrippen (Betreuung von Kleinkindern bis zu einem Lebensalter von drei Jahren), sofern der Einsatz 100 bis 120 Stunden umfasst.

Weitere Einsatzstellen können auf der Grundlage der Verordnung des Sozialministeriums über die Geeignetheit der Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes vom 23. März 2020 (GBl. S.160) beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium beantragt werden.